

Nachteile für Teilzeitkräfte beheben

IV-Renten Die Schlechterstellung von Teilzeitangestellten gegenüber Vollzeitbeschäftigten bei der Rentenberechnung wird behoben. Die Regierung hat die IV-Verordnung angepasst.

Wer Teilzeit arbeitet und sich im Übrigen um den Haushalt kümmert, war bei der Berechnung einer Invaliditätsrente gegenüber einer Person mit Vollzeitstelle benachteiligt. Teilzeitarbeit wurde gemäss bisheriger Rechtslage überproportional berücksichtigt, was im Vergleich zu Vollzeitkräften in der Regel zu tieferen Invaliditätsgraden und dadurch zu tieferen Renten führte. Davon waren vor allem Frauen betroffen. Die Regierung hat nun per 1. März 2018 eine Abänderung der IV-Verordnung beschlossen, um diese Ungleichbehandlung zu behe-

ben. Mit den neuen Vorschriften wird gewährleistet, dass bezüglich des Anspruchs auf eine Invalidenrente keinen Unterschied mehr besteht, ob eine Person in Vollzeit erwerbstätig ist oder neben einem Teilzeitpensum zusätzlich Haus- und Familienarbeit leistet.

Auslöser: Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Ganz ohne Druck erfolgte die Anpassung nicht. Die bisherige Berechnung in Liechtenstein erfolgte nach dem Modell der Schweiz. Der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte hat in einem Urteil vom 2. Februar 2016 diese in der Schweiz angewandte Berechnungsmethode aber als diskriminierend bezeichnet, weil sie insbesondere Frauen benachteilige, die nach der Geburt von Kindern ihr Arbeitspensum reduzierten.

In der Folge hat die Schweiz per 1. Januar 2018 ein neues Modell zur Berechnung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen eingeführt und ihre Invalidenversicherungsverordnung entsprechend angepasst. Deshalb wird diese Anpassung nun auch in

Liechtenstein vorgenommen. Wie die AHV/IV/FAK-Anstalten gestern mitteilten, werden alle laufenden Invalidenrenten von Teilzeitkräften überprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass sich im Einzelfall durch die neue Berechnung ein höherer IV-Grad ergibt, werden die Rentenleistungen rückwirkend auf den 1. März 2018 angepasst. Neuanmeldungen zum Bezug einer Invalidenrente von Personen im Teilerwerb werden von der IV ab dem 1. März ausschliesslich nach der neuen, besseren Berechnungsmethode beurteilt. (*ikr/red*)